

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON KONSPORT
Version vom 17.08.2023

I. Begriffe

1. AVB Allgemeine Verkaufsbedingungen - Bestimmungen, die die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen, dem Verkäufer (dem Unternehmen KONSPORT Majewscy Offene Gesellschaft) und dem Käufer / Vertreiber festlegen.
2. Verkäufer / Hersteller KONSPORT Majewscy Offene Gesellschaft,
Dobków 1, 98-105 Wodzierady,
KRS: 0000904413
REGON: 389090757
NIP: 8311641567
3. Käufer / Unternehmer - eine natürliche Person, eine juristische Person, eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, deren Rechtsfähigkeit durch separate Bestimmungen verliehen wird, die die Geschäftstätigkeit im eigenen Namen ausübt. Der Kontakt erfolgt auf elektronischem Wege - per E-Mail oder persönlich im Sitz des Verkäufers.
4. Vertreiber – ein Unternehmer, der in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt und als ein vom Hersteller unabhängiges Unternehmen seine eigene Entscheidungen trifft und sein wirtschaftliches Risikoträgt, in regelmäßigen Handelsbeziehungen mit dem Verkäufer steht und das Recht hat, die hergestellten und direkt beim Hersteller erworbenen Waren zu kaufen, zu verkaufen und zu vertreiben. Der Kontakt erfolgt über die Vertreiberzone.
5. Ware – ein Erzeugnis / Produkt, das vom Hersteller verkauft wird.
6. Dienstleistung - Montage- und Servicetätigkeiten, die vom Hersteller durchgeführt werden, um den Bedürfnissen der Kunden zu entsprechen.
7. Werktage - von Montag bis Freitag gerechnete Tage einschließlich gesetzlicher Feiertage.
8. Vertreiberzone – eine Online-Plattform für den Kontakt zwischen Verkäufer und Händler.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Verkaufs -, Geschäfts- und Lieferverträge des Unternehmens KONSPORT Majewscy Offene Gesellschaft, Dobków 1, 98 105 Wodzierady
KRS: 0000904413
REGON: 389090757
NIP: 8311641567
mit dem Käufer/Vertreiber, der Waren bezieht, die mit seiner geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit verbunden sind. Die AVB können nur vorbehaltlos angenommen werden.
2. Die AVB beziehen sich auf alle vom Verkäufer abgeschlossenen Bestell-, Liefer- und Verkaufsverträge, bis ihr Inhalt geändert wird.
3. Die aktuelle Version der AVB ist im Sitz des Verkäufers oder unter folgender Adresse: www.konsport.com.pl oder in der Vertreiberzone abrufbar.
4. Der Hersteller behält sich das Recht vor, den Inhalt der AVB einseitig zu ändern und Informationen in Übereinstimmung mit Punkt 4 zu veröffentlichen.
5. Die Informationen, die in den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Materialien enthalten sind, insbesondere: Flyers, Anzeigen, Broschüren, Preislisten, technische Kataloge und Ausstellungsgärten, stellen keine Muster oder Vorlagen gemäß Art. 556¹ §1 des polnischen Zivilgesetzbuches dar und haben keinen Einfluss auf die freiwillige Willenserklärung, durch den Vertrag mit dem Verkäufer gebunden zu werden.
6. Der Hersteller behält sich vor, insbesondere technische, materielle, bauliche und farbliche Änderungen an seinen Produkten einzuführen.

III. ANGEBOTE

1. Die Angebote des Verkäufers sind hinsichtlich Menge, Liefertermin und Abholung unverbindlich.
2. Der Verkäufer behält sich vor, das Angebot jederzeit zurückzuziehen bzw. zu korrigieren. Die Ausnahme sind nur Angebote, bei denen der Verkäufer Datum und Gültigkeitsfrist des Angebots schriftlich festlegt.
3. Datum und Gültigkeitsfrist des Angebots sind für den Verkäufer innerhalb des darin angegebenen Termins verbindlich, jedoch nicht länger als 10 Kalendertage nach dem Datum der Angebotsvorstellung.

IV. PREISE

1. Der Preis der Ware wird nach den zum Zeitpunkt der Bestellungsbestätigung gültigen Vereinbarungen bestimmt.
2. Alle Preise sind in PLN angegeben und sind immer Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer).
3. Der Mehrwertsteuersatz basiert auf dem aktuell geltenden Steuergesetz und wird vom Käufer / Vertreiber dem Endpreis der Waren hinzugerechnet.
4. Die in der Preisliste enthaltenen Preise sind Einzelhandelspreise.

V. BESTELLUNGEN

1. Der Verkäufer akzeptiert Bestellungen, die auf elektronischem Wege (E-Mail), persönlich im Sitz des Verkäufers und über die Vertreiberzone aufgegeben werden.
2. Die Bestellung muss enthalten:
 - a) vollständige Angaben zum Käufer, die zur Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung erforderlich sind
 - b) eine genaue Spezifikation, die eine eindeutige Identifizierung des Produkts unter Angabe des Produkttyps, der Abmessungen, der Menge und der Farbe des Produkts ermöglicht.
3. Der Käufer/Vertreiber ist verpflichtet, Produkte nach der in den Preislisten, Katalogen und technischen Katalogen des Verkäufers verwendeten Bezeichnung und Kodifizierung zu bestellen.
4. Der Käufer/Vertreiber ist für die Folgen unsachgemäßer oder unvollständiger Daten verantwortlich, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellung unmöglich machen bzw. erschweren.
5. Die Aufgabe einer Bestellung ist für den Verkäufer nicht verbindlich und das Fehlen seiner Antwort/Bestätigung bedeutet keine stillschweigende Annahme der Bestellung.
6. Der Verkäufer kann die Bestellung annehmen, wenn er entscheidet, dass er vom Käufer alle für ihre Erfüllung erforderlichen Informationen erhalten hat.
7. Die Bestellung wird am Tag der Bestätigung der Menge, der Preise und des Ausführungstermins durch den Verkäufer zur Ausführung angenommen.
8. Der Verkäufer wird die Annahme der Bestellung zur Ausführung elektronisch zu einem objektiv begründeten Zeitpunkt bestätigen.
9. Die Bestellungsbestätigung durch den Verkäufer bedeutet den Abschluss des Kaufvertrages und die Annahme der in der Bestellungsbestätigung genannten Bedingungen.
10. Eine beabsichtigte Änderung der Bestellung, die über die Vertreiberzone angemeldet wird, darf nur mit Zustimmung beider Parteien erfolgen.
11. Die Stornierung oder Änderung der bestätigten Bestellung durch den Käufer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Im Falle der Rücknahme einer bestätigten Bestellung oder deren Änderung trägt der Käufer/Vertreiber alle damit verbundenen Kosten.

VI. LIEFERUNG UND EMPFANG VON WAREN

1. Wenn nichts anderes vereinbart, wird die Ware ohne Transport nach der EXW-Formel (Ex-Works) verkauft - ab Produktionsstätte des Verkäufers. Alle Lieferungs- und Haftungsbedingungen für die Waren werden nach den Incoterms 2010-Regeln ausgelegt.
2. Abnahmen werden nur an Werktagen zwischen 8:00 und 15:00 Uhr vorgenommen, es sei denn, der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass diese zu einem anderen Zeitpunkt abgenommen werden.
3. Der Verkäufer bestätigt jedes Mal zuvor die Möglichkeit, die Ware an einem bestimmten Tag/einer bestimmten Stunde zu laden. Der Verkäufer ist nicht für eine verspätete Lieferung verantwortlich und der Käufer/Vertreiber ist nicht berechtigt, die Bestellung wegen Verzögerung der Beladung bzw. Lieferung zu annullieren, ungeachtet dessen, welche Gründe es dafür gibt.
4. Der Käufer/Vertreiber ist verpflichtet, die Ware zu dem mit ihm vereinbarten Termin vom Lager des Verkäufers abzuholen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen nach Mitteilung der Verfügbarkeit der Ware.
5. Beim Abnahmeverzug kann der Käufer/Vertreiber mit Lagerkosten in Höhe von 1% des Verkaufswertes der nicht abgeholt Ware für jeden Lagerungstag belastet werden. Überschreitet die Verspätung 30 Werktage, ist der Verkäufer berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Käufer/Vertreiber vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Verkäufer kann die Ware dem Käufer/Vertreiber nach vorheriger Vereinbarung mit dem Käufer/Vertreiber durch eine externe, im Auftrag des Verkäufers handelnde Speditions- und Transportunternehmen liefern.

- Wenn es erforderlich ist, kann der Verkäufer die Transportkosten im Voraus bezahlen und den Käufer/Vertreiber belasten, indem er sie als gesonderte Position in die Rechnung für die Waren stellt.
7. Der Käufer/Vertreiber liefert vollständige Daten, die zur Vorbereitung der Zoll-/Importpapiere erforderlich sind. Wenn sie vom Käufer/Vertreiber nicht erhalten werden, ist der Verkäufer nicht verantwortlich für etwaige Geldbußen, Differenzen in Einfuhrzollsätzen für das Bestimmungsland und andere Folgen, die sich aus fehlerhaften oder unvollständigen Unterlagen ergeben.
 8. Der Käufer/Vertreiber ist verpflichtet, alle Genehmigungen einzuholen, insbesondere Einfuhrlicenzen, die möglicherweise von ausländischen Verwaltungsbehörden verlangt werden. Die gelieferten Waren sind zur Verwendung in dem in den Geschäftsunterlagen angegebenen Bestimmungsland bestimmt. Der Käufer ist verpflichtet, sich über die erforderlichen Genehmigungen für die Wiederausfuhr der Waren zu informieren.
 9. Die Lieferung gilt als erfüllt:
 - a) bei Selbstabholung - mit der Beladung der Ware,
 - b) im Falle eines vom Verkäufer organisierten Transports - unmittelbar nach Übergabe der Ware an den Lieferort und vor Beginn der Entladung.
 10. Der Käufer/Vertreiber ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware diese auf jeden möglichen Transportschaden zu überprüfen. Der Schaden muss in Form einer Schadensmeldung in Anwesenheit des Bandförderers erfasst werden. Der Käufer/Vertreiber ist verpflichtet, den Verkäufer spätestens am nächsten Werktag nach der Überprüfung über die Schwierigkeiten zu informieren. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung innerhalb der vorgenannten Frist gilt die Ware als unbeschädigt geliefert. Der Verkäufer geht davon aus, dass die Person, die die Waren im Auftrag des Käufers/Vertreibers abholt, von ihm dazu befugt ist.
 11. Alle offensichtlichen und mengenmäßigen Fehler sind unverzüglich (spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Lieferung) über die Online-Plattform oder im Sitz des Verkäufers zu melden. Werden innerhalb dieser Frist keine Ansprüche eingereicht, bedeutet dies, dass die Waren ohne Vorbehalt abgenommen wurden.
 12. Bei mengenmäßigen Fehlern liefert der Verkäufer die fehlenden Elemente unverzüglich und ohne unnötige Verzögerung nach.
 13. Warenrücksendungen sind ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers ausgeschlossen.
 14. Der Käufer/Vertreiber ist verpflichtet, alle Kosten zu tragen, die dem Verkäufer durch unbegründete Ansprüche des Käufers entstehen.
 15. Der Verkäufer ist nicht für die Auswirkungen der Lagerung verantwortlich, insbesondere nicht für den Ablauf der Lagerungsfrist (z. B. weiße Korrosion, Erosion der Verpackung, Verschmutzungen, Verfärbung, Nasswerden).
 16. Die Haftung für die Folgen einer unsachgemäßen Lagerung der Ware wird dem Käufer/Vertreiber in Rechnung gestellt.
 17. Der Verkäufer liefert die Ware in Übereinstimmung mit der Bestellung und ist nicht für die weitere Verwendung verantwortlich, insbesondere nicht für eine unsachgemäße Verwendung.

VII. ZAHLUNGEN

1. Der Verkäufer legt die Zahlungsbedingungen für die Waren mit dem Käufer/Vertreiber fest und bezieht sie in die Kooperationsbedingungen ein, die er dem Käufer/Vertreiber übermittelt.
2. Folgende Zahlungsarten für die bestellte Ware sind zulässig:
 - a) Vorauszahlung aller oder eines Teils der Forderungen;
 - b) Überweisung mit Zahlungsaufschub.
3. Die Verkaufsrechnungen werden auf elektronischem Wege (per E-Mail) an die vom Käufer/Vertreiber angegebene Adresse gesendet und gelten als wirksam zugestellt. Der Käufer/Vertreiber ist verpflichtet, den Verkäufer über jede Adressänderung zu informieren.
4. Die Verkaufsrechnungen werden beim Versand verbindlich und bedürfen keiner Unterschrift des Käufers/Vertreibers.
5. Die Verkaufsrechnungen sind an das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zahlbar. Soweit nichts anders vereinbart, gehen die Bankgebühren für die Zahlung zu Lasten des Käufers.
6. Die Zahlung erfolgt zu dem auf der Rechnung angegebenen Datum oder innerhalb der von den Parteien festgesetzten Frist ohne jeglichen Abzug.
7. Als Zahlungsdatum gilt das Datum, an dem die Geldmittel dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben werden.
8. Wird der Zahlungstermin durch den Käufer/Vertreiber nicht eingehalten, kann der Verkäufer von der nächsten Leistung absehen, bis der ausstehende Betrag beglichen ist.



- Bei einem Zahlungsverzug ist der Käufer/Vertreiber auch verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe des maximalen Betrags und aller mit dem Inkasso verbundenen Kosten zu zahlen. Darüber hinaus verliert der Käufer/Vertreiber das Recht auf alle ihm gewährten Rabatte, Preisnachlässe usw.

Im Falle eines Zahlungsverzugs für die Ware ist der Käufer/Händler verpflichtet, Verzugszinsen zu zahlen. Der Verkäufer kann nach seiner Wahl auch vom Käufer/Händler die Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen verlangen.

- Ein Zahlungsausfall kann zum Rücktritt vom Vertrag und zur Anrufung des Gerichts bzw. zum Verkauf der Forderungen oder zum Einzug der unbezahlten Ware führen.
- Der Verkäufer hat das Recht, die vom Käufer/Vertreiber geleistete Zahlungen zunächst proportional auf die Zinsen und die Zahlung der ältesten Verbindlichkeiten anzurechnen.
- Besteht der begründete Verdacht, dass der Käufer/Vertreiber seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (insbesondere die Verschlechterung der finanziellen Lage des Unternehmens), hat der Verkäufer das Recht, die sofortige Zahlung des fälligen Betrags zu verlangen. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, die dem Käufer/Vertreiber gewährten Zahlungstermine zu widerrufen, weitere Bestellungen von Anzahlungen und von Gewährung zusätzlicher Sicherheiten abhängig zu machen.
- Die Einreichung von Beanstandungen entbindet den Käufer/Vertreiber nicht von seiner Pflicht der termingerechten Zahlung.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

- Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst nach Bezahlung des vollen Kaufpreises auf den Käufer/Vertreiber über.
- Die Ware, für die der Verkäufer ein Eigentumsrecht hat, soll vom Käufer/Vertreiber sichtbar als Eigentum des Verkäufers bezeichnet werden.
- Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer/Vertreiber verpflichtet, alle erforderlichen Informationen über den Zustand der Warenbestände des Verkäufers zur Verfügung zu stellen.
- Der Käufer/Vertreiber ist nicht berechtigt, die Waren in Rechnung zu stellen oder zu veräußern, an denen der Verkäufer das Eigentum hat. Alle damit verbundenen Kosten belasten den Käufer/Vertreiber.
- Der Käufer/Vertreiber ermächtigt den Verkäufer, die Waren, für die der Verkäufer das Eigentumsrecht besitzt, auf Kosten des Käufers/Vertreibers abzuholen, wenn nach dem Verkauf der Waren Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen.

IX. HÖHERE GEWALT, VERANTWORTUNG DES VERKÄUFERS

- Der Verkäufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen, wenn die Nichterfüllung oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung auf Umständen beruht, die durch höhere Gewalt verursacht wurden, oder sich aus Gründen ergibt, die dem Käufer/Vertreiber zuzuschreiben sind. Der Käufer/Vertreiber hat keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien die vom Verkäufer unabhängigen Umstände, insbesondere die Einwirkung von Naturgewalten, Brände, Überschwemmungen, Streiks und Arbeiterproteste, Unruhen und Kriegshandlungen, Sabotageakte, Epidemien.
- Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer/Vertreiber mit der ordentlichen Sorgfalt über die Art der Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, und über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Aufhörens dieser Umstände zu informieren. Das von solchen Umständen betroffene Kauf- und Verkaufsgeschäft verfällt nicht, aber der Zeitpunkt seiner Durchführung kann um die Dauer der Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, verlängert werden.
- Die Haftung des Verkäufers für Schäden, die dem Käufer/Vertreiber entstehen, ist auf den Bestellwert beschränkt. Dies gilt auch für Mängel der verkauften Waren. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden an Sachen, die durch fehlerhafte Waren verursacht wurden. Die Haftung des Verkäufers für Schäden ist in jedem Fall auf den vom Käufer/Vertreiber gezahlten Höchstpreis der Waren beschränkt. Alle anderen Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Der Verkäufer haftet nicht für Schäden am Eigentum des Käufers/Vertreibers und für entgangenen Gewinn, den der Käufer/Vertreiber möglicherweise erzielt hätte.
- Der Verkäufer haftet nicht für den Versand der Korrespondenz an den Käufer/Vertreiber an die falsche Adresse, wenn er über die Änderung nicht informiert wurde.
- Bis zur vollständigen Bezahlung ist die Haftung des Verkäufers für die Waren ausgeschlossen.

- Die Haftung des Verkäufers aus Gewährleistung im Sinne von Art. 556 ff. des polnischen Zivilgesetzbuches ist ausgeschlossen. In die „AVB“ wurden vollständige Regelungen unter Ausschluss des Zivilgesetzbuches aufgenommen.

X. RECHTE UND PFLICHTEN DES VERTREIBERS

- Jeder Kauf des Produkts beim Hersteller wird vom Vertreter im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit getätigt. Alle Verträge mit Kunden, deren Gegenstand der Verkauf und die Installation der Produkte des Herstellers sind, werden in seinem eigenen Namen geschlossen.
- Reklamationsansprüche aus Gewährleistung werden von dem Vertreter, bei dem das Produkt gekauft wurde, angenommen und bearbeitet.
- Der Vertreter verpflichtet sich, keine Begriffe zu verwenden, die darauf hindeuten können, dass er als Bevollmächtigter oder Vertreter des Herstellers handelt.
- Der Vertreter verpflichtet sich, den Verkauf von Produkten zu fördern, indem er die Marke des Herstellers anzeigt, den Hersteller über die Marktsituation und die Reaktion des Marktes auf die vertriebenen Produkte und die Erwartungen der Kunden in Bezug auf Produkte zu informieren sowie dem Hersteller Anmerkungen und Vorschläge zu übermitteln, die die Zusammenarbeit zwischen den Parteien verbessern können.
- Der Vertreter verpflichtet sich, das Wissen über das Produkt zu sammeln und zu verbessern, um verlässliche Informationen, technische Beratung und Dienstleistungen in Bezug auf die Produkte des Herstellers auf höchstem Niveau bereitzustellen.
- Der Vertreter, der Montagedienstleistungen erbringt, verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Installation der Produkte des Herstellers sicherzustellen. Die Montage erfolgt mit der ordentlichen Sorgfalt entsprechend der beabsichtigten Verwendung der Produkte und nach den baurechtlichen Vorschriften.
- Der Hersteller verkauft oder übergibt dem Vertreter Werbematerial für seine Produkte, das an den Verkaufsstellen verwendet wird.
- Beim Abschluss des Vertrags mit dem Kunden soll der Vertreter ihn darüber informieren, dass die Informationen in den vom Hersteller zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere: Flyers, Anzeigen, Folder, Preislisten, technische Kataloge und Ausstellungsgärten, keine Muster oder Vorlagen im Sinne von Art. 556¹ §1 des polnischen Zivilgesetzbuches sind und keinen Einfluss auf die freiwillige Willenserklärung zur Bindung mit dem Vertriebspartner haben können, und dass der Hersteller es sich vorbehält, insbesondere technische, Material-, Design- und Farbänderungen an seinen Produkten vorzunehmen.
- Der Vertreter erkennt an, dass das Warenzeichen des Herstellers das Eigentum des Herstellers ist.
- Der Vertreter verpflichtet sich, das Warenzeichen nicht für andere Zwecke als den Verkauf und die Werbung der Produkte des Herstellers zu verwenden.
- Der Vertreter verpflichtet sich, das Warenzeichen nicht von den Produkten des Herstellers zu entfernen.
- Das Anbieten durch den Vertreter von nichtoriginalen Produkten unter der Marke und dem Warenzeichen des Herstellers oder das Anbieten der Produkte des Herstellers unter einer anderen Marke oder einem anderen Warenzeichen führt zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit.
- Die Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet den Vertreter, die Verwendung des Warenzeichens und Werbematerials des Herstellers einzustellen.
- Der Vertreter darf seinen Kunden und Auftragnehmern keine Informationen über den Hersteller übermitteln, die ein Betriebsgeheimnis sind, insbesondere: Geschäfts- und technisches Geheimnis sowie die Handelsbeziehungen mit anderen Unternehmen.

XI. GARANTIE- UND BEANSTANDUNGSVERFAHREN

- Der Verkäufer gewährt dem Käufer/Vertreiber eine Garantie für 24 Monate ab Rechnungsdatum, jedoch nicht länger als 30 Monate ab Herstellungsdatum, für Konstruktions-, Fertigungs- und Materialfehler, die während des Garantiezeitraums für die vom Verkäufer erworbenen Waren festgestellt wurden, unter der Bedingung, dass sie nicht Temperaturen unter -20 °C und über +50 °C ausgesetzt werden und bei einer Temperatur von nicht weniger als -50 °C installiert werden.
- Der Verkäufer gewährt dem Käufer/Vertreiber eine Garantie für 60 Monate ab Rechnungsdatum, jedoch nicht länger als 66 Monate ab Herstellungsdatum, für Mängel an der Korrosionsschutzbeschichtung. Die Beschichtungsgarantie verkürzt sich, wenn das Produkt in einer aggressiven Umgebung installiert wurde:
 - Korrosivitätskategorie C2 nach PN-EN ISO 12944-2 (Schwach verschmutzte Atmosphären. Vor allem ländliche Gebiete) 4 Jahre,
 - Korrosivitätskategorie C3 nach PN-EN ISO 12944-2 (Städtische und industrielle Atmosphären,

- durchschnittliche Schwefeloxidbelastung, Küstengebiete mit niedrigem Salzgehalt) 3 Jahre.
- 2a. Die Garantie für Korrosionsschutzbeschichtungsdefekte wird auf 2 Jahre für bewegliche Zaunelemente verkürzt, insbesondere für Tore und Tore.
 3. Die Garantie gilt innerhalb der EU und für die Produkte des Herstellers, die in der EU gekauft und installiert wurden.
 4. Die Garantie ist nur gültig, wenn die Rechnung vollständig bezahlt wird.
 5. Die Garantie wird gewährt, sofern die Montage in Übereinstimmung mit der Montageanweisung und den Regeln der Baukunst erfolgt und das Produkt bestimmungsgemäß verwendet wird.
 6. Die Grundlage für die Geltendmachung von Garantieansprüchen bilden ein lesbarer Kaufnachweis und die Einreichung der Beanstandung über die Online-Plattform, die sich unter folgender Adresse befindet: <http://reklamacje.konsport.com.pl>.
 7. Telefonisch gemeldete Beanstandungen werden nicht akzeptiert und bearbeitet.
 8. Eine Beanstandung soll unverzüglich (spätestens 14 Tage) nach Feststellung des Mangels eingereicht werden.
 9. Offensichtliche Mängel sollen vor der Installation des Produkts gemeldet werden, da der Verkäufer nicht für Schäden haftet, die durch die Verwendung einer fehlerhaften Ware entstehen. Die Verwendung einer schadhafte Ware ist verboten, da dies ein Sicherheitsrisiko für den Käufer/Vertreiber darstellt und den Umfang der vom Käufer/Vertreiber abgedeckten Reparaturkosten erhöht.
 10. Die Einreichung einer Beanstandung durch den Käufer/Vertreiber berechtigt nicht, Zahlungen für die gelieferte Waren einzustellen. Die Einleitung des Beanstandungsverfahrens ist kein Grund für den Rücktritt bzw. die Kündigung der Bestellung/des Vertrags durch den Käufer/Vertreiber. Ein Zahlungsausfall für gekaufte Waren gegenüber dem Verkäufer kann der Grund für die Aussetzung des Beanstandungsverfahrens sein, bis der fällige Betrag für die beanspruchte Ware bezahlt ist.
 11. Wird ein Mangel festgestellt, der vor der Installation in Form einer Beanstandung gemeldet werden kann, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die Kosten für die Demontage und Wiedermontage der Ware zu tragen.
 12. Beanstandungen über Mängel der Ware, die in der Garantiezeit schriftlich gemeldet wurden, werden innerhalb von 14 Werktagen bearbeitet. Der Verkäufer wird den Käufer/Vertreiber schriftlich bzw. per E-Mail über das Ergebnis der Beanstandung informieren. Wenn die Beanstandung akzeptiert wird, entscheidet der Verkäufer selbständig: die defekte Ware wird durch eine neue ersetzt oder der Preis der defekten Ware entsprechend reduziert, die defekte Ware wird repariert oder der bezahlte Preis zurückerstattet, sofern die Waren auf Kosten des Käufers in der Originalverpackung an den Verkäufer zurückgesandt wurden.
 13. Der Hersteller verpflichtet sich, die defekte Ware innerhalb von 60 Tagen zu reparieren (sofern die Parteien nicht anders vereinbaren), gerechnet ab dem Datum der Bestätigung des Verkäufers über die positive Berücksichtigung der Beanstandung. Die Reparaturzeit des Produkts kann verlängert werden, wenn Bestandteile ersetzt werden müssen, die der Hersteller von Lieferanten/Unterauftragnehmern importieren muss.
 14. Wird die Beanstandung anerkannt, verlängert sich weder die Garantiezeit noch beginnt die neue Garantiezeit zu laufen, ausgenommen den Ersatz der Ware durch die mangelfreie Ware.
 15. Die Gesamtverpflichtungen des Verkäufers aus Garantie sind auf den Betrag begrenzt, der den Kaufpreis des mangelhaften Produkts selbst nicht übersteigt. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die aus Beanstandungen und Lieferverzögerungen resultieren, einschließlich für entgangenen Gewinn, entgangene Vorteile und sonstige Verluste.
 16. Der Verkäufer bietet keine "Haus-zu-Haus"-Leistungen an. Der Vertreiber verpflichtet sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Beanstandungen und er sichert - wie in einem Servicefall - die Reparatur, die Anreise zu seinem Kunden, die Demontage und Wiedermontage und vor der Reparatur konsultiert er den Verkäufer über die Entschädigungsart.
 17. Im Falle einer berechtigten Beanstandung in der Garantiezeit stellt der Verkäufer dem Vertreiber die erforderlichen Teile, um den Mangel am Produkt zu beseitigen, kostenlos zur Verfügung.
 18. Wird ein Mangel nach der Garantiezeit gemeldet, stellt der Verkäufer dem Vertreiber die erforderlichen Teile, um den Mangel am Produkt zu beseitigen, kostenpflichtig zur Verfügung.
 19. Wird ein Mangel während und nach der Garantiezeit gemeldet, deckt der Vertreiber alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anreise zum Ort der Beanstandung entstehen.
 20. Wird die Reparatur im Sitz des Verkäufers durchgeführt, trägt der Verkäufer nicht die Kosten für den Transport der fehlerhaften Waren zu und von seinem Sitz.
 21. Die Höhe der Ansprüche aus der Beanstandung kann nicht den Wert des beanstandeten Produkts übersteigen.
 22. Wird eine ungerechtfertigte Beanstandung gemeldet, trägt der Beanstandende alle damit verbundenen Kosten.

XII. GARANTIEAUSSCHLÜSSE**GARANTIELEISTUNGEN WERDEN IM FOLGENDEN FALL NICHT REALISIERT:**

1. Feststellung eines Fehlers in der Lackschicht, der bei visueller Beurteilung der Einzäunung an einem sonnigen Tag mit bloßem Auge aus einer Entfernung von nicht weniger als 3 Metern unsichtbar ist.
2. Mechanische Schäden, die bei Lagerung, Installation und nicht bestimmungsgemäßer Nutzung des Produkts entstehen.
3. Ansprüche in Verbindung mit Fehlern und Folgen durch unsachgemäße Montage von Produkten.
4. Schäden, die während des Transports vom Vertreiber, vom Kunden oder von Dritten verursacht wurden.
5. Montage und Reparatur durch eine inkompetente Person, d. h. eine Person ohne entsprechende Schulung, Wissen, Erfahrung und Qualifikation.
6. Entfernen, Verwischen, Ersetzen des Typenschilds der Ware.
7. Ansprüche bezüglich der Flecken auf Fundament und Pflastersteinen infolge des Kondensats, das aus den technologischen Öffnungen austritt.
8. Ansprüche in Bezug auf das Auftreten von Kalkausblühungen und kleinen Rissen an der Betonoberfläche während ihrer Reifung.
9. Einwirkung äußerer Faktoren, wie zum Beispiel: Feuer, Salze, Alkalien, Säuren, organische Lösungsmittel, Ester, Alkohole, chlorierte Kohlenwasserstoffe und andere aggressiv wirkende Chemikalien enthalten.
10. Ansprüche in Bezug auf eventuelle Verfärbungen infolge der Lagerung des Produkts in der Stretchfolie, die die Ware beim Transport sichert. Der Effekt des sog. „Aufbrühens der Schicht“ kann vollständig zu entfernen, indem man auf die Verfärbungsstelle mit Heißluft (Heißluftpistole) einwirkt.
Eine Änderung an der Beschichtungsfarbe der Ware beeinträchtigt nicht die Produktqualität.
11. Ansprüche in Bezug auf das Auftreten von hellgrauen und dunkelgrauen Bereichen, Unebenheiten der Außenfläche und der so genannten "weißen Korrosion" (die sich aus der natürlichen Oxidation von Zink ergibt) bei feuerverzinkten Produkten. Das Feuerverzinken ist kein Prozess, der die Ästhetik des Produkts erhöht, sondern ein Prozess, der die Lebensdauer der Ware erheblich verlängert. Es handelt sich um eine natürliche und für diese Korrosionsschutzart charakteristische Erscheinung.
12. Unterschiede in den Farbtönen der Beschichtung zwischen den zur Produktion bestimmten Waren in verschiedenen Produktionschargen und den Elementen der Waren, die mit unterschiedlichen Produktionstechnologien hergestellt wurden. Der Unterschied sollte nicht größer als ein RAL-Farbtone sein.
13. Unterschiede in den Farbtönen der Einzäunungsteile, die in der Strukturschicht lackiert werden (metallisiert, fein), auch innerhalb derselben Materialcharge.
14. Ansprüche in Bezug auf die Nachbesserungen der Stellen, an denen die Ware zur Lackierung aufgehängt wird. Die Besonderheit des Pulverbeschichtungsprozesses lässt solche Nachbesserungen zu.
15. Ansprüche in Bezug auf Teile und ihre Elemente, die betriebsbedingt einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Dies gilt insbesondere für: fahrbare Wagen, Führungsrollen, Schlösser, Einsätze.
16. Ansprüche in Bezug auf die allmähliche Verschlechterung der Fahreigenschaften von selbsttragenden Toren, die insbesondere zu einer allmählichen Vibrations- und Geräuscherhöhung führen können.
17. Ansprüche in Bezug auf Unannehmlichkeiten, die die bestimmungsgemäße Verwendung der Gegenstände nicht beeinträchtigen.
18. Das Auftreten von Roststellen mit einer Größe von nicht mehr als 5mm².
19. Produkte, die in Umgebungen mit hoher und sehr hoher Korrosivität verwendet werden (Korrosivitätskategorie C4 und C5 gemäß PN-EN ISO 12944-2).
20. Werkseitig nicht gesicherte Schnittkanten oder Schnitte, die bei der Montage vorgenommen werden (z. B. Einzäunungsendungen, Öffnungsränder usw.), in einer Entfernung von bis zu 10 mm von der Schnittlinie.
21. Ansprüche in Bezug auf selbsttragende Tore, wenn das Gegengewicht nach deren Öffnen im folgenden Verhältnis sinkt: 1 cm pro jeden laufenden Meter des Tores.
22. Vornahme jeglicher Konstruktionsänderungen oder -verbesserungen an den Waren ohne Zustimmung des Verkäufers. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden und Gefahren, die sich aus der Nutzung einer modifizierten Ware ergeben.
23. Ausgebliebene Durchführung der in der Montageanleitung vorgesehenen Tätigkeiten, zu denen der Produktbenutzer selbst und auf eigene Kosten verpflichtet ist.
24. Ausfälle oder Schäden infolge unsachgemäßer Nutzung, Bodenbewegungen, übermäßiger Nutzung, Vandalismus, Vernachlässigung.
25. Ansprüche aus Mängeln, die sich bei einer Inspektion zum Zeitpunkt der Lieferung hätten ergeben sollen, aber einer solchen Inspektionen nicht unterzogen wurden.
26. Die Verwendung der Ersatzteile oder zusätzlichen Geräte von anderen Herstellern.

XII. RÜCKGABE VON WAREN

1. Art. 38 des polnischen Gesetzes über die Verbraucherrechte bestimmt in Bezug auf die Bestellung, deren Gegenstand u.a. nichtvorgefertigte Produkte sind, die nach einer Spezifikation des Käufers bzw. zur Befriedigung seiner individuellen Bedürfnisse hergestellt werden, bzw. Produkte, die in einer vom Käufer vorgegebenen Größe angefertigt werden u. ä., dass das Produkt nicht zurückgegeben werden kann und der Käufer kein Recht hat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

XIV. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

In Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG informiert der Verkäufer, dass:

1. Der Administrator der personenbezogenen Daten ist KONSPORT MAJEWSKY SP. J. 98-105 Wodzierady Dobków 1.
2. Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Vertragsabschlusses und der Bestellung übermittelt werden, werden verarbeitet, soweit dies für die Vertragsabwicklung oder die Auftragsabwicklung erforderlich ist.
3. Empfänger der personenbezogenen Daten sind Mitarbeiter des Datenverwalters, soweit dies für die Vertragsabwicklung oder die Auftragsabwicklung erforderlich ist.
4. Personenbezogene Daten werden für einen Zeitraum von 6 Jahren ab dem Datum der Vertragserfüllung oder für den Zeitraum aufbewahrt, der für die Erfüllung der in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen erforderlich ist. Danach werden die Daten gelöscht oder anonymisiert.
5. Kunden, Vertragspartner und Vertriebspartner haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, das Recht, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten zu verlangen, das Recht auf Datenübertragbarkeit, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Aufbewahrung von Steuerunterlagen oder anderen Unterlagen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind.
6. Der Kunde, der Vertragspartner und der Vertriebspartner haben das Recht, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anbieters gegen die Vorschriften verstößt.
7. Personenbezogene Daten werden nicht automatisiert verarbeitet, auch nicht in Form von Profiling.
8. Personenbezogene Daten des Anbieters werden nicht an Drittländer übermittelt.

XIII. STREITIGKEITEN

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die auf dieser Grundlage abgeschlossenen Verkaufsverträge unterliegen dem polnischen Recht. In Sachen, die nicht in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. im Kaufvertrag geregelt sind, gelten die Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuchs.
2. Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer bemüht sich, Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen. Wird eine Einigung nicht erreicht, ist das für die Beilegung der Streitigkeit zuständige Gericht ein ordentliches Gericht, das für den Verkäufer sachlich und örtlich zuständig ist.

